



MERKBLATT

ZUR AUSSCHLAGUNG EINER ERBSCHAFT

ZWECK UND WIRKUNG DER ERBAUSSCHLAGUNG

Erben ist keine Pflicht. Der vorläufige Erbe hat die Möglichkeit, sich vom Nachlass zu lösen. Diesem Zweck dient die Ausschlagung der Erbschaft. Dies ist z.B. ratsam, wenn der Nachlass überschuldet ist.

WIE SCHLAGE ICH DIE ERBSCHAFT AUS?

Die Ausschlagung der Erbschaft richtet sich nach §§ 1942-1966 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Danach kann eine Ausschlagung nur innerhalb von 6 Wochen ab dem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Ausschlagende vom Erbfall und von seiner Berufung als Erbe erfährt.

Hält sich der Erbe zu diesem Zeitpunkt jedoch im **Ausland** auf (es kommt nicht auf dessen Wohnsitz an) oder hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland, so beträgt die **Frist 6 Monate**.

Schlägt der Erbe die Erbschaft innerhalb der gesetzlichen Frist **nicht** aus, so gilt sie als angenommen.

Die Ausschlagung muss schriftlich gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden. Eine Ausschlagung unter Bedingungen oder eine nur teilweise Ausschlagung ist nicht möglich.

Ein Muster für die Ausschlagung einer Erbschaft finden Sie im Anhang dieses Merkblattes.

Die Unterschrift des Ausschlagenden unter der Ausschlagungserklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Dies kann durch die Deutsche Botschaft erfolgen. Für die Unterschriftsbeglaubigung muss die Identität durch Vorlage eines Ausweises (z.B. Reisepass) nachgewiesen werden.

Sie brauchen keinen Termin zu vereinbaren. Bitte sprechen Sie während der Öffnungszeiten unter Vorlage Ihres Reisepasses sowie Angaben über den Erbfall (Schreiben des Amtsgerichts, dass Sie Erbe geworden sind) bei der Deutschen Botschaft vor.

WAS MUSS ICH BEI DER ERBAUSSCHLAGUNG BEACHTEN, WENN ICH KINDER HABE?

Wenn ein Elternteil eine Erbschaft ausschlägt, geht das Erbrecht grundsätzlich auf die Kinder über. Für die Kinder muss die Erbschaft dann ebenfalls ausgeschlagen werden.

Dies kann bei minderjährigen Kindern nur durch den gesetzlichen Vertreter geschehen. Sind beide Eltern gesetzliche Vertreter, muss die Ausschlagungserklärung von beiden Elternteilen unterschrieben werden.

In bestimmten Fällen muss jedoch noch das zuständige Familiengericht die Ausschlagung genehmigen.

WAS KOSTET DIE ERBAUSSCHLAGUNG?

Bei der Deutschen Botschaft fallen Gebühren für die Unterschriftsbeglaubigung von 20 EUR an. Der Betrag wird zum aktuellen Tagkurs der Botschaft in SGD umgerechnet. Die Zahlung kann in bar oder mit einer Kreditkarte (Visa, Mastercard) erfolgen.

Das zuständige Nachlassgericht erhebt Gerichtsgebühren, die vom Wert des Nachlasses abhängen.

ZUSTÄNDIGES NACHLASSGERICHT

Zuständiges Nachlassgericht ist grundsätzlich das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Ausschlagungserklärung kann aber auch von dem Nachlassgericht entgegengenommen werden, in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 344 Abs. 7 FamFG).

Die o. g. Auflistung erfolgt ohne Gewähr und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.